



# **Organisationsreglement der beratenden Hallenbadkommission (BEHAKO)**

vom 29. Juni 2022



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Zweck	2	3
Geltungsbereich	3	3
Zusammensetzung der BEHAKO	4	3
Konstituierung	5	3
Unterschriftsberechtigung	6	3
Ausstand	7	3
Amtsgeheimnis	8	4
Anwendung des Organisationsreglementes des Gemeinderates	9	4

### **II. Aufgaben der beratenden Hallenbadkommission**

	Artikel	Seite
Grundsatz	10	4
Aufgaben	11	4

### **III. Sitzungsbetrieb**

	Artikel	Seite
Sitzungstermine	12	5
Sitzungs- und Kommissionsarbeit	13	5
Protokollierung	14	5

### **IV. Entschädigungen**

	Artikel	Seite
Entschädigungen und Spesen	15	6

### **V. Schlussbestimmung**

	Artikel	Seite
Inkraftsetzung	16	6



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen	<p>Art. 1 Gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung und Art. 63 des Organisationsreglements des Gemeinderates erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement für die beratende Hallenbadkommission (BEHAKO).</p>
Zweck	<p>Art. 2 Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat die interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der BEHAKO sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zum Hallenbadausschuss (HALA) und zum Hallenbadbetrieb.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Dieses Organisationsreglement gilt für die BEHAKO und ihre Mitglieder sowie weitere für die BEHAKO in beratender Funktion tätige oder durch den HALA an die Sitzungen der BEHAKO entsandte Personen.</p>
Zusammensetzung der BEHAKO	<p>Art. 4 <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt auf den Beginn einer Amtsdauer auf Antrag des HALA fünf bis acht Mitglieder und das Präsidium der BEHAKO. Keines dieser Mitglieder ist Mitglied des Gemeinderates oder der Leitung des Hallenbades. <sup>2</sup>Mindestens zwei der Mitglieder der BEHAKO verfügen über nutzbare Erfahrung im Bereich Breitensport, Marketing oder Durchführung von Aktivitäten. <sup>3</sup>Der HALA kann jeweils an die Sitzungen der BEHAKO ein Mitglied des HALA oder der Leitung des Hallenbades mit beratender Stimme entsenden. <sup>4</sup>Die BEHAKO kann Mitglieder des HALA, Mitarbeitende des Hallenbades oder beratende Dritte für einzelne Traktanden beiziehen.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5 <sup>1</sup>Die BEHAKO bestimmt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin. <sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert sich die BEHAKO selbst.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 6 Das Präsidium führt gemeinsam mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die BEHAKO.</p>
Ausstand	<p>Art. 7 <sup>1</sup>Die Mitglieder der BEHAKO treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere wenn: a) in einer Sache ein persönliches Interesse besteht;</p>



- b) sie mit einer beteiligten natürlichen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme eine Verbindung besteht;
- c) sie Vertreter einer beteiligten juristischen oder natürlichen Person sind oder für eine solche Person in der gleichen Sache tätig waren.

<sup>2</sup>Es muss vor der Geschäftsberatung in den Ausstand getreten werden.

Amtsgeheimnis

Art. 8

Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitglieder der BEHAKO. Diese sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies verlangt.

Anwendung des Organisationsreglements des Gemeinderates

Art. 9

Die generellen Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeinderates finden sinngemäss Anwendung, sofern das vorliegende Organisationsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

## **II. Aufgaben der beratenden Hallenbadkommission**

Grundsatz

Art. 10

Die BEHAKO und ihre Mitglieder identifizieren sich mit dem Hallenbad Bauma. Sie treten in der Öffentlichkeit als Botschafter und Botschafterinnen des Hallenbades auf und repräsentieren und stärken dieses durch ihren Auftritt, ihr Engagement und ihre Arbeit.

Aufgaben

Art. 11

<sup>1</sup>Die BEHAKO ist zuständig für die Beratung des HALA und des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin Gesellschaft zu wichtigen betrieblichen (nicht aber personellen) Fragen. Es sind dies insbesondere:

- a) die Weiterentwicklung der Hallenbadstrategie;
- b) das Betriebskonzept;
- c) die generelle Zuteilung des Wassers an die einzelnen Nutzergruppen;
- d) der jährliche Plan von Anlässen und Aktivitäten;
- e) Investitionen mit Auswirkungen auf die Besucherinnen und Besucher;
- f) die Festlegung der Öffnungszeiten;
- g) die Festlegung der Eintrittspreise.



<sup>2</sup>Die BEHAKO hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Zugang halten zu Netzwerken «Breitensport/Individualsport» (Hochschulen, Firmen, Verbände, nationale und internationale Gremien etc.);
- b) Unterstützung in den Bereichen Innovation und Marketing, insbesondere durch Evaluation neuer Angebote mit Zukunftspotenzial;
- c) Studium von Dokumentationen und Information an den HALA zu neuesten Erkenntnissen von Wassersportarten, Wellness, Energieeffizienz, Öffnungszeiten, Entgelte und Gebühren;
- d) Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des HALA für Anlässe und Aktivitäten mit den zugehörigen Konzepten;
- e) Unterstützung der operativen Betriebsleitung im Bereich Angebotsentwicklung speziell in Bezug auf das Bistrowesen;
- f) Unterstützung des HALA und der Betriebsleitung in Bezug auf den Benchmark Hallenbäder;
- g) Erarbeiten von Richtlinien und Checklisten in Bezug auf das Qualitätsmanagement;
- h) Beratung und Unterstützung des HALA und der Abteilungsleitung in Bezug auf das Kurswesen etc.

<sup>3</sup>Die BEHAKO diskutiert Rückmeldungen und Feedback aus der Bevölkerung respektive von Nutzern und Nutzerinnen des Hallenbades und bringt diese zusammen mit einer eigenen Stellungnahme konstruktiv dem HALA zur Kenntnis.

<sup>4</sup>Die BEHAKO legt alle von ihr beschafften Informationen und erarbeiteten Unterlagen auf einem von der Gemeinde Bauma zur Verfügung gestellten Cloud-Laufwerk ab. Dieses ist jederzeit für die Mitglieder des HALA zugänglich.

### **III. Sitzungsbetrieb**

Sitzungstermine	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungen der BEHAKO finden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr statt.</p> <p><sup>2</sup>Mindestens zwei Mitglieder der BEHAKO können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>
Sitzungs- und Kommissionsarbeit	<p>Art. 13</p> <p>Das Präsidium der BEHAKO leitet die Sitzungen und ist zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den HALA.</p>
Protokollierung	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup>Von jeder Sitzung der BEHAKO ist ein Protokoll zu erstellen, welches zu jedem Geschäft die notwendigen Erwägungen sowie den Beschluss enthält.</p> <p><sup>2</sup>Das Protokoll ist von der BEHAKO in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup>Das Protokoll ist dem HALA und der Leitung des Hallenbades zur Kenntnis zu bringen.</p>



#### **IV. Entschädigungen**

Entschädigungen  
und Spesen

Art. 15

<sup>1</sup>Die Entschädigung und der Spesenersatz der Mitglieder der BEHAKO erfolgen gemäss den Ansätzen der Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Bauma.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auf Antrag des HALA zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

#### **V. Schlussbestimmung**

Inkraftsetzung

Art. 16

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 29. Juni 2022 (mit Beschluss Nr. 2022-135)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber